

gung zu ziehen und eine rechtskräftig beurteilte Sache neu zu beurteilen.

Das Mietamt Wald hat die erstmals am 31. Dezember 1948 auf den 31. März 1949 erklärte Kündigung als unzulässig erklärt; sein Entscheid ist vom Beschwerdeführer nicht weitergezogen worden und damit in Rechtskraft erwachsen, mit der Folge, dass das Mietverhältnis aus mietnotrechtlichen Gründen nach dem 31. März 1949 auf unbestimmte Zeit als erneuert zu gelten hat. Die nachträglich, am 28. Februar 1949, wiederum auf den 31. März ausgesprochene Kündigung ist daher mietnotrechtlich ohne Rechtswirkungen und brauchte vom Mieter nicht mehr mit Einsprache angefochten zu werden.

Der Vermieter macht zwar geltend, er habe die zweite Kündigung deshalb vorgenommen, weil sich ergeben habe, dass der Mieter nach der ersten Kündigung zu Klagen Anlass gegeben habe. Es braucht jedoch nicht geprüft zu werden, ob eine erneute und rechtzeitige Kündigung auf denselben Termin, auf den eine erste Kündigung als unzulässig erklärt wurde, die Behörde bei veränderter Sachlage veranlassen könnte, den Entscheid auf Einsprache hin in Wiedererwägung zu ziehen. Denn die Behauptung, der Mieter habe nachträglich zu Klagen Anlass gegeben, ist neu, im kantonalen Rekursverfahren nicht geltend gemacht worden. In der Rekurschrift ist sie nicht enthalten, und in der mündlichen Verhandlung, zu der der Vermieter nicht erschien, nicht geltend gemacht worden. Neue Behauptungen sind aber bei Beschwerden aus Art. 4 BV nach ständiger Rechtsprechung unbeachtlich.

Bestand aber das Mietverhältnis gemäss dem Entscheid des Mietamtes nach dem 31. März 1949 als auf unbestimmte Zeit erneuert fort, so hat die Justizdirektion die Kündigung mit Recht als mietnotrechtlich unzulässig erklärt. Die Beschwerde erweist sich damit insoweit als unbegründet.

### 36. Auszug aus dem Urteil vom 7. Juli 1949 i. S. Ruch gegen Kantonale Steuerverwaltung Bern und Verwaltungsgericht des Kantons Bern.

#### *Rechtliches Gehör*, Art. 4 BV.

1. Voraussetzungen, unter denen in Verwaltungssachen dem Betroffenen ein Anspruch auf rechtliches Gehör zusteht (Erw. 3).
2. Die durch einen Entscheid bestimmte Rechtsstellung einer Partei darf nicht zu deren Ungunsten abgeändert werden, ohne dass sie Gelegenheit gehabt hat, sich zu den gegen diesen Entscheid geltend gemachten Gründen auszusprechen (Erw. 4-5).

#### *Droit d'être entendu*, art. 4 Cst.

1. Conditions dans lesquelles l'intéressé peut invoquer le droit d'être entendu dans la procédure administrative (consid. 3).
2. La situation juridique d'une partie, telle qu'elle résulte d'une décision, ne peut être modifiée au détriment de cette partie sans qu'elle ait eu l'occasion de se prononcer sur les motifs invoqués pour modifier la décision prise (consid. 4 et 5).

#### *Diritto d'essere udito*, art. 4 CF.

1. Condizioni alle quali dev'essere riconosciuto all'interessato il diritto di essere udito in materia amministrativa (consid. 3).
2. La situazione giuridica, quale risulta da una sentenza, non può essere modificata a danno di una parte senza averle dato la possibilità di essere udita sui motivi addotti contro la sentenza stessa (consid. 4-5).

#### *Aus dem Tatbestand:*

Die kantonale Steuerverwaltung Bern hatte den Beschwerdeführer im Einspracheverfahren für einen beim Verkauf von Liegenschaften erzielten Vermögensgewinn von Fr. 11,200.— steuerpflichtig erklärt. Die kantonale Rekurskommission, an die der Steuerpflichtige rekurierte, setzte jedoch den Gewinn auf Fr. 5200.— herab.

Den Entscheid der Rekurskommission zog die Steuerverwaltung an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Das Gericht holte eine Vernehmlassung der Rekurskommission ein; dem Steuerpflichtigen hingegen gab es keine Gelegenheit, sich zur Beschwerde der Steuerverwaltung auszusprechen.

Mit Urteil vom 28. Februar 1949 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde gut und setzte den steuerbaren Vermögensgewinn auf Fr. 11,200.— fest. Dieser Entscheid beruht auf der Annahme, dass ein von der Rekurskommis-

sion als Auslageposten angerechneter Betrag ganz offensichtlich keine Aufwendung im Sinne von Art. 84 des bernischen Steuergesetzes sei und dass somit die Rekurskommission diese Vorschrift willkürlich ausgelegt habe.

Der Beschwerdeführer beantragt in seiner staatsrechtlichen Beschwerde die Aufhebung des Verwaltungsgerichtsentscheides wegen Willkür und Verweigerung des rechtlichen Gehörs.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde gutgeheissen im Sinne folgender

*Erwägungen :*

1./2. — . . . . .

3. — Für das Verfahren in Verwaltungssachen hat zwar die Praxis den unmittelbar aus Art. 4 BV fliessenden Anspruch auf rechtliches Gehör nicht wie für das Zivil- und Strafverfahren ganz allgemein, aber doch in immer zahlreicheren Fällen gewährt. Unter diese Fälle hat sie schon vor Jahren die sog. « Parteistreitigkeiten des öffentlichen Rechts » (vgl. zu diesem Begriff: FLEINER, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl. S. 265) eingereiht. Ob der Anspruch darüber hinaus allgemein im Verwaltungsstreitverfahren zu gewähren sei, konnte das Bundesgericht jeweils offen lassen (nicht publizierte Entscheide i. S. Schait vom 27. Oktober 1922, Erw. 2, S. 6; i. S. Commune d'Ayent vom 14. März 1930, Erw. 4, S. 11/12; vgl. hiezu: BURCKHARDT, Kommentar zur BV, 3. Aufl., S. 53). Inzwischen hat nun aber das Bundesgericht mit dem Entscheide vom 14. Oktober 1948 i. S. Dame Chastel (BGE 74 I S. 249) die Voraussetzungen, unter denen in Verwaltungssachen dem Betroffenen ein unmittelbar aus Art. 4 BV fliessender Anspruch auf rechtliches Gehör zusteht, neu umschrieben und zwar in der Weise, dass dieser Anspruch dem Betroffenen u. a. stets dann zuerkannt wird, « si l'acte administratif considéré n'est pas de ceux qui exigent normalement une décision immédiate, et si la mesure, une fois prise, n'est pas susceptible d'un nouvel examen ». Diese

beiden Voraussetzungen sind aber im vorliegenden Falle gegeben. Einerseits handelt es sich um eine Streitsache, bei der die Verschiebung des Entscheides um einige Wochen keine Rolle spielen konnte, und andererseits kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid nicht in « Wiedererwägung » ziehen, sondern nur auf ein Gesuch um « neues Recht » hin unter den in Art. 35 des Verwaltungsrechtspflegesetzes vom 31. Oktober 1909 aufgeführten Voraussetzungen abändern.

4. — Der aus Art. 4 BV fliessende Anspruch auf rechtliches Gehör schliesst in sich auch den Anspruch einer Partei darauf, dass ihre durch einen Entscheid bestimmte Rechtsstellung nicht zu ihren Ungunsten verändert wird, ohne dass sie Gelegenheit gehabt habe, sich zu den gegen diesen Entscheid geltend gemachten Gründen auszusprechen (BGE 43 I S. 5; 64 I S. 148). Das Verwaltungsgericht hat somit Art. 4 BV dadurch verletzt, dass es auf Beschwerde der Steuerverwaltung hin den Entscheid der kantonalen Rekurskommission zu Ungunsten des Beschwerdeführers abänderte, ohne dass es diesem Gelegenheit gab, sich zur Beschwerde der Steuerverwaltung zu äussern.

Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass das Verwaltungsgericht « eine rein juristische Frage » zu beurteilen hatte, die es auf Grund der Akten für « spruchreif » erachtete; denn der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, d. h. dessen Verletzung hat die Aufhebung des angefochtenen Entscheides auch dann zur Folge, wenn der Beschwerdeführer ein materielles Interesse hieran nicht nachzuweisen vermag (BGE 64 I S. 148/9 und dort zitierte frühere Entscheide).

5. — Der angefochtene Entscheid ist daher aufzuheben. Das Verwaltungsgericht darf den Entscheid der Rekurskommission zu Ungunsten des Beschwerdeführers nicht abändern, ohne ihm zuvor Gelegenheit zu geben, sich zur Beschwerde der Steuerverwaltung zu äussern. Auf die gegen den Inhalt des angefochtenen Entscheides gericht-

teten Rügen des Beschwerdeführers ist zur Zeit nicht einzutreten. Dem Beschwerdeführer bleibt das Recht gewahrt, sie gegen den neuen Entscheid des Verwaltungsgerichts zu erheben.

**37. Auszug aus dem Urteil vom 14. Juli 1949 i. S. Alfred-Schindler-Fonds gegen Graubünden, Staat und Steuerrekurskommission.**

*Kantonales Steuerrecht. Willkür.*

Sofern ein Steuergesetz die *Steuerbefreiung von Personalfürsorge-Stiftungen* nicht ausdrücklich davon abhängig macht, dass das Stiftungsvermögen unmittelbar, also mit seiner Substanz, der Personalfürsorge diene, muss es genügen, wenn es mittelbar, mit seinem Ertrag, diesem Zwecke dient.

*Arbitraire. Exonération de l'impôt cantonal en faveur des fondations dont le but est de porter secours au personnel d'une entreprise.* Lorsque la loi fiscale cantonale ne subordonne pas expressément cette exonération à la condition que la fortune serve immédiatement, c'est-à-dire par l'utilisation du capital lui-même, à secourir le personnel, il suffit que la fortune y serve médiatement, par l'utilisation de son produit.

*Diritto tributario cantonale. Arbitrio.*

Se la legge fiscale non subordina espressamente l'esonero delle fondazioni di previdenza pel personale alla condizione che il patrimonio della fondazione serva in modo immediato, vale a dire con la sostanza, a soccorrere il personale, basta che il patrimonio serva a questo scopo in modo mediato, ossia col reddito.

A. — Nach Art. 6 Ziff. 7 des bündnerischen Steuergesetzes vom 16. Dezember 1945 (StG) sind von der Besteuerung ausgenommen :

« die nach Art. 80 ff. ZGB errichteten Stiftungen, deren Vermögen dauernd für Zwecke der Wohlfahrt von Angestellten und Arbeitern einer oder mehrerer Unternehmungen gewidmet ist und deren Einkommen ausschliesslich für solche Zwecke verwendet wird. »

B. — Im Jahre 1931 errichtete die Aufzüge- und Elektromotorenfabrik Schindler & Cie. A.G. Luzern die Stiftung « Alfred-Schindler-Fonds » mit Sitz in Luzern mit dem Zweck der Fürsorge für das Personal der Stifterin im Falle von Krankheit, Alter, Invalidität und Tod. Das Vermögen

der Stiftung setzt sich zur Hauptsache aus Wertschriften, Schuldbriefen und Liegenschaften zusammen. Unter letzteren befindet sich ein Chalet in Davos-Dorf im Steuerwert von Fr. 18,000.—, das für einen jährlichen Mietzins von Fr. 960.— an den dort wohnenden Liftkontrolleur der Firma Schindler vermietet ist.

Am 15. Mai 1948 veranlagte die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden die Stiftung für die Jahre 1945/48 mit Fr. 18,000.— Vermögen. Die Stiftung erhob Einsprache mit dem Begehren um Steuerbefreiung gemäss Art. 6 Ziff. 7 StG, wurde aber abgewiesen, von der kantonalen Steuerrekurskommission mit der Begründung :

Eine Fürsorgeeinrichtung zugunsten der Arbeitnehmer liege nicht mehr vor, wenn eine individuell bestimmte Minderzahl von Personen oder ein engerer Kreis von Berechtigten vorhanden sei. So verhalte es sich hier, denn das Chalet sei nur zur Aufnahme des Platzkontrolleurs bestimmt. Diese Vorsorge stehe in keinem Zusammenhang mit dem in der Stiftungsurkunde vorgesehenen Fürsorgezweck. Wie die Stiftung ausführe, werde das Chalet mit Rücksicht auf die herrschende Wohnungsnot zur Verfügung des Platzkontrolleurs gestellt. Abgesehen davon werde diese Wohnung nicht unentgeltlich, sondern « zu günstigen Bedingungen » dem Arbeitnehmer überlassen. Im einen wie im andern Fall handle es sich demnach nicht um die Erfüllung eines in der Stiftungsurkunde vorgesehenen Wohlfahrtszweckes, sondern um die Erfüllung eines Teiles des Anstellungsvertrages mit dem Platzkontrolleur. Stelle dies auch eine « sozial wohlmeinende Wohlfahrtseinrichtung zugunsten des betroffenen Angestellten » dar, so bilde diese Begünstigung keinesfalls die Erfüllung einer Wohlfahrtsaufgabe, wie sie Art. 6 Ziff. 7 StG vorsehe.

C. — Mit der vorliegenden Beschwerde beantragt der Alfred-Schindler-Fonds, diesen Entscheid der bündnerischen Steuerrekurskommission wegen Willkür aufzuheben.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut.